



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Gesamthochschulen in Nordrhein-Westfalen

**Nordrhein-Westfalen / Ministerium für Wissenschaft und
Forschung**

Wuppertal, 1974

9.1 Studentenwerkgesetz

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51255](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51255)

Die Leitung des HDZ obliegt bis zum Inkrafttreten einer endgültigen Satzung vorläufig der Kommission für Studium und Lehre und einem auf Vorschlag der Hochschule berufenen Hochschullehrer.

Die Aufgabenstellung des HDZ ergibt sich bis zum Inkrafttreten einer endgültigen Satzung vorläufig aus § 6 Abs. 2 des Gesamthochschulentwicklungsgesetzes.

Ihm sind folgende Schwerpunkte zugeordnet:

- Naturwissenschaften
integrierte Studiengänge Mathematik, Chemie, Physik;
- Struktur und Anwendbarkeit von Studiengangmodellen;
- Intensivierung des Theorie-Praxis-Bezugs innerhalb der integrierten Studiengänge Mathematik, Chemie, Physik.

Die Gesamthochschule Essen hat die Stellen für das HDZ ausgeschrieben, Berufungsvorschläge sind in Kürze zu erwarten.

9. Studentischer Bereich

Im studentischen Bereich sind zur Zeit aktuell:

1. Studentenwerksgesetz
2. Kindergärten im Hochschulbereich
3. Studentenwohnheime
4. Studienberatung.

9.1 Studentenwerksgesetz

Das Studentenwerksgesetz ist am 27. Februar 1974 in Kraft getreten. Es sieht die Errichtung von Studentenwerken als Anstalten des öffentlichen Rechts für jede Gesamthochschule bzw. für jeden Gesamthochschulbereich vor.

Das Gesetz zielt darauf ab, funktionsfähige Träger von Maßnahmen im Sozialbereich zu schaffen. In den Organen der Studentenwerke steht den Hochschulmitgliedern und Studenten das entscheidende Mitspracherecht zu. Das Gesetz macht damit auch die enge Verbindung der Studentenwerke zur Hochschule deutlich.

Die Aufgabenumschreibung der Studentenwerke in § 2 des Gesetzes

- die Errichtung, Bereitstellung und Unterhaltung von wirtschaftlichen und sozialen Einrichtungen,
- die Versicherung der Studenten gegen Krankheit und Unfall, soweit nicht gesetzlich etwas anderes geregelt ist,
- Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge für die Studenten,
- Förderung kultureller Interessen der Studenten durch Bereitstellung von Räumen,
- Maßnahmen der Studienforschung, insbesondere bei Heranziehen für die Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes,

gewährleistet die notwendige Flexibilität und deckt rechtlich alle Tätigkeiten eines Studentenwerkes ab, die sich als soziale Dienstleistungen für Studenten einordnen lassen.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sollen den Studentenwerken folgende Einnahmen zur Verfügung stehen:

- Einnahmen aus Wirtschaftsbetrieben, Wohnheimen und sonstigen Dienstleistungen,
- staatliche Zuschüsse,
- Sozialbeiträge der Studenten,
- Zuwendungen Dritter.

9.2 Kindergärten im Bereich der Gesamthochschulen

Im Bereich der Gesamthochschulen gibt es gegenwärtig zwei Tageseinrichtungen für Studentenkinder, und zwar in Siegen und Wuppertal.

Kindergarten – Gesamthochschule Duisburg

Die Stadt Duisburg plant, in Hochschulnähe zwei öffentliche Kindergärten einzurichten, in denen auch Kinder von Studenten untergebracht werden können. Gegenwärtig wird durch Umfrage ermittelt, wieviele Kindergartenplätze für Studentenkinder benötigt werden. Auch vom Ergebnis dieser Umfrage wird es abhängen, inwieweit noch weitere Kindergartenplätze geschaffen werden müssen. Zwischen dem Studentenhilfswerk und der Stadt Duisburg werden seit längerer Zeit Gespräche darüber geführt.